

Instandhaltungsvertrag * Nr.:

83/0645/21

zwischen der Firma CHUBB Deutschland GmbH
NL Kiel, Wellseedamm 16, 24145 Kiel

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt.

und Firma, Frau, Herrn **Gemeinde Bovenau**

Straße **Achtern Hoff 11**

Ort **24796 Bovenau**

Telefon

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt.

wird folgender Vertrag über die Instandhaltung * (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) einer

Brandmeldeanlage

In den Räumen bzw. auf dem Anwesen

**AWO Kindertagesstätte
An der Kirche 20
24796 Bovenau**

geschlossen.

1. Vertragsdauer, Übertragung

- 1.1. Der derzeitige Umfang der Anlage ist ersichtlich aus der Geräte- / Materialübersicht Pkt.10.
- 1.2. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Inbetriebnahme der Anlage / Abschluß dieses Vertrages/
am: **01.07.2015**
und endet frühestens **4** Jahr(e) nach dem Ende des bei seinem Inkrafttreten laufenden
Kalenderjahres. Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit
einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

*) Begriffsbestimmungen gemäß VDE 0833 und DIN 31051, jeweils in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung

Instandhaltung : ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.
Instandsetzung : umfaßt Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes.
Wartung : umfaßt die Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes
Inspektion : umfaßt die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

Als Fachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Version: A1.1-2014

- 1.3 Die vertraglichen Leistungen beginnen mit Fertigstellung der Anlage durch den Auftragnehmer bzw. der Übernahme durch den Auftraggeber.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist die fachliche Qualifikation des Übernehmers. Bei VdS attestierten Anlagen muss der Nachunternehmer die VdS- Errichteranerkennung für das eingesetzte System und den Standort des Risikos besitzen. Für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 gilt dieses entsprechend.

2. Leistungen

- 2.1. Die durchzuführenden Leistungen umfassen im Wesentlichen folgende Arbeiten: die Wartung der Anlage einmal pro Jahr, (Die Wartung kann zu Teilen an den Inspektionsterminen durchgeführt werden, wobei innerhalb von 12 Monaten alle Anlagenteile überprüft sein müssen) zusätzlich die Inspektionen der Anlage in etwa gleichen Abständen :

- jährlich
- halbjährlich
- vierteljährlich
- monatlich
-

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich gemäß den nachstehend bezeichneten und zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Richtlinien und Bestimmungen:

VDE / DIN 0833, VdS Richtlinie 2311 und 2130 Einbruchmeldeanlagen,
DIN 14675, VdS Richtlinie 2129 und 2095 Brandmeldeanlagen.
DIN 14675, Sprachalarmanlagen.

- 2.2. Der Auftragnehmer hält die Anlage auf Kosten des Auftraggebers instand. Die Berechnung für die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzung bei der Übernahme der Anlage erfolgt nach Zeit und Aufwand zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Listenpreisen.
- 2.3. Die Wartungsgebühr umfasst nicht die Durchführung von Reparaturarbeiten und Erweiterungen. Diese sind gesondert zu vergüten.
- 2.4. Der Auftraggeber hat sämtliche Reparaturen zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche aus der Wartung unverzüglich durch den Auftragnehmer durchführen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten für Ersatzteile und Personalkosten trägt der Auftraggeber.
- 2.5. Alle auftretenden Störungen sind beim Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Die Art der Störung ist jeweils nach bestem Wissen in der Meldung zu bezeichnen, z.B. durch Angabe des gestörten Meldebereiches, des defekten Gerätes oder einer Störungsursache.
- 2.6. Für VdS attestierte Einbruchmeldeanlagen werden Störungen innerhalb von 24 Stunden behoben (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder Elementarereignisse wie z.B. direkter Blitzeinschlag, Hochwasser oder Schneekatastrophen).

Für DIN oder VdS attestierte Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen wird die Instandsetzung innerhalb von 24 Stunden begonnen.

Bei VdS attestierten Brandmeldeanlagen wird die Störungsbeseitigung innerhalb von 36 und bei DIN attestierten Brandmeldeanlagen oder Sprachalarmanlagen innerhalb von 72 Stunden abgeschlossen. Das gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder Elementarereignisse, wie z.B. direkter Blitzeinschlag, Hochwasser oder Schneekatastrophen, sowie bei Materialbedarf, der die übliche Vorhaltungsreserve des Auftragnehmers übersteigt.

Hierzu wird ein entsprechend übliches Ersatzteillager und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vorgehalten.

Für alle anderen Anlagen gilt:

Notwendige Instandsetzungen werden so schnell wie möglich durchgeführt. Die Instandsetzung erfolgt in der Regel nur während der Geschäftszeit des Auftragnehmers. Dieser unterhält jedoch außerhalb der Geschäftszeit einen ständig verfügbaren Instandsetzungsdienst, der auf Anforderung unverzüglich zur Einsatzstelle kommt. Bei Inanspruchnahme des Instandsetzungsdienstes außerhalb der Geschäftszeit werden die entstehenden Mehrkosten gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

3. Gebühren / Zahlungsweise

3.1. Die Wartungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Anlage gemäß 1.1. und dem Leistungsumfang gemäß 2.1. Nachträgliche Erweiterungen oder Reduzierungen bedingen eine entsprechende Änderung der Gebühr.

3.2. Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer eine monatliche Gebühr von € **71,29** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2.1 Die Gebühr ist, vom Tage des Beginns des Vertragsverhältnisses ab, für den Rest des ersten Jahres sofort und sodann jeweils halbjährlich/ jährlich (bei einmal jährlicher Wartung) im Voraus zu zahlen. Die in § 3 Abs. 3.2. angegebene Wartungsgebühr bezieht sich auf den Anlagenumfang gemäß

Ihrem Auftrag Nr.: **23/0302/00** vom **2014**

Sollte der Anlagenumfang den des Auftrages überschreiten wird die Wartungsgebühr angepasst.

3.2.2. Das Inkasso kann bei Fälligkeit durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.
Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

3.3. In den Gebühren ist keine MwSt. enthalten. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils bei der Leistung geltenden Höhe zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls nicht enthalten sind die ggf. an die Netzbetreiber oder Andere zu zahlenden Gebühren oder Abgaben.

3.4. Die Gebührensätze dieses Vertrages beruhen auf Material- Transport- und Energiekosten sowie auf dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Montage- Ecklohn und dem Tarifgehalt für technische Angestellte der Fernmeldeindustrie. Im Falle einer Änderung dieser Preisgrundlagen sowie der sonstigen Material- Transport- und Energiekosten ist der Auftragnehmer berechtigt eine entsprechende Änderung der Gebühr vorzunehmen und zwar auch dann, wenn die Gebühr im voraus bezahlt ist. Das Verhältnis der Kosten beträgt: 90% Lohn- und Lohnnebenkosten, 10 % Materialkosten. Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung, in der Form von § 1.2 zu kündigen.

3.5. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung von Gebühren aus diesem Vertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Haftung

- 4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages durch Fachkräfte*) zu erfüllen und seine Betriebsangehörigen sorgfältig auszusuchen und zu beaufsichtigen.
- 4.2. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Gefahrenmeldeanlagen ein Instandhaltungsvertrag gemäß DIN/VDE 0833/VdS und Polizei-Notruf mit der Durchführung von vierteljährlicher Inspektion inkl. jährlicher Wartung vorgeschrieben ist. Sofern diese Arbeiten nicht durchgeführt werden, kann dies den Verlust des entsprechenden Versicherungsschutzes zur Folge haben.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Wartung und Inspektion entsprechend diesem Vertrag durchführen zu lassen. Er haftet für sämtliche Schäden, die bei Nichterledigung dieser Arbeiten entstehen, sofern die Nichterledigung von ihm zu vertreten ist.

- 4.3. Ergänzend gelten für die Haftung des Auftragnehmers die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.4. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer, Sabotage) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten sowie durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag, Katastrophen, Vandalismus, Terror, Aufruhr) entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden. z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen und sonstiger hilfeleistender Stellen bei Gefahrenmeldung und Alarmverfolgung.

5. Technische Meldungen

Die Anlage darf bei Anschluß an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) nur im Falle der Gefahr betätigt werden.

Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und dem Auftragnehmer zulässig. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Kosten, die seitens des Betreibers der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehen allein zu Lasten des Auftraggebers. Ferner wird der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer durch die Alarmauslösung entstandenen Aufwendungen ersetzen und den Auftragnehmer vor etwaigen Ansprüchen auch Dritter freistellen.

6. Zahlungsverpflichtungen

Kommt der Auftraggeber seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, kann der Auftragnehmer die Leistung bis zur Erfüllung einstellen, ohne dass dies seinen Anspruch auf Zahlung der laufenden Gebühr beeinträchtigt. Er kann ferner den Vertrag fristlos kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, mindestens aber Zahlung der Hälfte der bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig werdenden Gebühren zuzüglich der Mehrwertsteuer verlangen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale, vorbehalten. Bei Anlagen mit Aufschaltungen auf Hauptmelderanlagen der Polizei oder der Feuerwehr und / oder VdS-Anlagen sind jeweils entsprechende Mitteilungen an die zuständigen Stellen erforderlich.

*) Als Fachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 7.1. Wenn die Benutzung der Anlage vor Ablauf des Vertrages sinnlos oder zwecklos wird, werden die Rechte des Auftragnehmers dadurch nicht gemindert, es sei denn, dass der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen die Unbenutzbarkeit nachweislich zu vertreten haben. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr dafür, dass die von ihm betriebsfähig gehaltene Anlage vom Auftraggeber wirtschaftlich genutzt werden kann.
- 7.2. Läßt der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung einen Auftrag nicht durchführen, so kann der Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen und als Ausgleich für den eingetretenen Schaden die Zahlung einer Jahresgebühr verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale, vorbehalten.
- 7.3. Der Auftraggeber hat die vorzeitige Aufgabe der Anlage und die Beendigung des Vertrages dem Auftragnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende anzuzeigen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall Schadensersatz wegen Nichterfüllung, mindestens aber die Zahlung der Hälfte der bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig werdenden Gebühren zuzüglich MwSt. verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich geringer als diese Pauschale, vorbehalten.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Auftragnehmer ist allein berechtigt Erweiterungen, Verlegungen, Teileerneuerungen und Änderungen (Hardware oder Software) an der Anlage durchzuführen. Diese Arbeiten werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entsprechend den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Auftragnehmers zu den jeweil gültigen Preislisten berechnet.
- 8.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Anlagenteile zugänglich sind. Er hat die für die Inspektion und Instandsetzung erforderlichen Hilfsgeräte (z.B. Leitern und Gerüste usw.) und eventuellen Hilfspersonen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Ausgebaute und ersetzte Teile gehen mangels anderer Vereinbarungen ohne besonderen Rechtsakt entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 8.4. Die Fachkräfte/ Mitarbeiter des Auftragnehmers sind mit einem Dienstaussweis ausgestattet.

9. Schlußbestimmungen

- 9.1. Ergänzend gelten die beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des Auftragnehmers.
- 9.2. Vorbehalte, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen oder andere in diesem Vertrag nicht enthaltene Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
- 9.3. Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.4. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 9.5. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Ferner wird Hamburg als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

..... den
Ort Datum

Kiel
..... den
Ort Datum

.....
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers

.....
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftragnehmers

10.1 Geräte - / Materialübersicht Anlage 1 :

Nr.	Anzahl	Bezeichnung
1	1	Brandmeldezentrale mit Notstromversorgung
2	18	Multisensor-Melder
3	8	Druckknopfmelder
4	10	akustische Signalgeber

- incl. Störungsbeseitigung
- incl. Materialersatz

Monatliche Gebühr : €71,29

Intervall : Vierteljährlich

..... den
Ort Datum

Kiel den
Ort Datum

.....
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers

.....
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftragnehmers